

Merkblatt:

Massgebende Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche zur Berechnung der Baubewilligungsgebühren

Gemäss den Bestimmungen von § 1 und § 2 der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden, erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage der **Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche**:

Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden vom 18.03.2014 (Stand 01.05.2014)

§ 1 Wohnungsbauten

¹ Bei Baugesuchen für Neu-, An- und Umbauten beträgt die Grundgebühr:

- a. pro Einfamilienhaus: 255 Fr. §
- b. pro Mehrfamilienhaus: 720 Fr.

² Diese Gebühr erhöht sich pro 1 m² **Bruttogeschossfläche**

- a. bis zu 2000 m² um je: 6 Fr.
- b. ab 2001 m² um je: 4.80 Fr.

§ 2 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

¹ Bei Baugesuchen für landwirtschaftlich bedingte Bauten und Anlagen, wie Ökonomiegebäude, Gewächshäuser, Wagen-, Geräte- und Maschinenschöpfe, Jauchesilos, Futtersilos und dergleichen beträgt die Grundgebühr 255 Fr.

² Diese Gebühr erhöht sich

- a. pro m² **Bruttonutzfläche** (inkl. Dachvorsprünge mit mehr als 1m Ausladung) um je 2.40 Fr.
- b. pro 10 m² Hartplatz, Tierauslauf, Reitplatz, Allwetterplatz, usw. um je 7.20 Fr.
- c. pro 10 m³ bei Fahrsilos, Futtersilos, Jauchegruben, usw. um je 7.20 Fr.

³ Die Maximalgebühr beträgt 6'000 Fr.

Die Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche die der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt ist, wird immer wieder mit der Bruttogeschossfläche nach der SIA-Norm 416 verwechselt.

Die Bruttogeschossfläche nach SIA 416 wird auch als Geschossfläche GF bezeichnet. Sie setzt sich aus der Nettogeschossfläche NGF und der Konstruktionsfläche KF zusammen.

Sie umfasst aber nicht alle für die Gebührenberechnung relevanten Flächenanteile.

Deshalb findet sich in der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden, in Verbindung mit der Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche auch kein Hinweis auf die SIA-Norm 416.

Für die Gebührenberechnung massgebende Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche (siehe Prinzipskizze):

Die für die Gebührenberechnung nach § 1 und § 2 der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden *massgebende Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche* umfasst **die nutzbaren Grundflächen aller Geschosse** eines Gebäudes, einschließlich der nicht als Vollgeschosse geltenden Dachgeschosse und unterirdischen Flächen (Sockel- und Kellergeschosse).

Bei landwirtschaftlichen Bauten werden ausserdem Dachvorsprünge von mehr als 1.00 m Ausladung in der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Nicht gebührenpflichtig sind hingegen folgende Bauteile:

- Konstruktiv oder gestalterisch bedingte Vor- oder Rücksprünge an den Aussenflächen
- Lichtschächte
- Aussentreppe (Keller- oder Gartentreppe)
- Nicht nutzbare Dachgeschossflächen oder konstruktive Hohlräume
- Kriechkeller oder Leitungsschächte

Prinzipskizze:

